

20. IV. 1916

* Fürsorge für heimkehrende Kriegsteilnehmer. Eine Fürsorge für heimkehrende Kriegsteilnehmer durch die Kriegskreditbanken regt eine gemeinsame Verfügung des Handelsministers, des Finanzministers und des Ministers des Innern an. Es soll geprüft werden, ob die Mittel der Banken nicht auch im Frieden nutzbar gemacht werden können, um so mehr als diese Banken viel weniger in Anspruch genommen worden sind, als man erwartet hatte. Nötigenfalls soll eine Aenderung der Satzungen angeregt werden. Wie bei den Kriegshilfskassen, soll in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob nicht statt barer Mittel eine geeignete Berufsberatung am Platz ist. Auch die Fälle, die als geeignet zu einer Kreditgewährung erscheinen, sollen zunächst von sachverständiger Seite geprüft werden. Für diese Aufgaben wird empfohlen, besondere Beratungsstellen bei den amtlichen Handelsvertretungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen damit zu betrauen. Die Form dieser Fürsorge richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Auf alle Fälle müssen die einzelnen Stellen Hand in Hand arbeiten. Eine Unterstützung durch Geld oder Uebernahme von Ausfallgarantien seitens des Staates könne aber nicht in Aussicht gestellt werden.